

## **Betriebsvereinbarung** **„Arbeitszeitmodell im Zustelldienst der Division** **Paketlogistik Österreich“**

abgeschlossen zwischen der Österreichischen Post AG und dem Zentralausschuss der Bediensteten der Österreichischen Post AG

### **Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich:**

Diese Betriebsvereinbarung gilt ab 1.9.2006 für ganz Österreich in allen Zustellbasen der Division Paketlogistik Österreich, befristet bis 31.12.2007 und wird automatisch um jeweils ein weiteres Kalenderjahr verlängert, wenn nicht eine der beiden Vereinbarungsparteien bis jeweils zum 30. September die Verlängerung in schriftlicher Form ablehnt.

### **Persönlicher Geltungsbereich:**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für die im Zustelldienst verwendeten Angestellten und Beamten der Division Paketlogistik Österreich.

1) Das Zustellpersonalbemessungssystem sieht für vollbeschäftigte Mitarbeiter eine durchschnittliche Arbeitsauslastung von täglich acht Stunden vor. Schwankungen, die sich insbesondere aus variierenden Sendungsmengen ergeben, können zu arbeitszeitbezogenen Mehr- oder Minderzustelleistungen führen. Diese sind innerhalb des Kalendermonats auszugleichen.

Am Ende des Kalendermonats wird ein Zeitguthaben zu 100% als Überstundenvergütung ausbezahlt. Allfällig entstehende Zeitschulden werden am Ende eines Kalenderdritteljahres im Höchstmaß von zwanzig Minusstunden in das nächste Kalenderdritteljahr übertragen.

Darüber hinausgehende Zeitschulden verfallen zu Lasten des Dienstgebers.

Bei einem Wechsel eines/einer MitarbeiterIn in ein anderes Geschäftsfeld ist ein bestehendes Zeitguthaben zur Gänze als Überstundenvergütung auszubezahlen, eine Zeitschuld ist nicht zu berücksichtigen. Bei Beendigung eines Dienstverhältnisses sind bestehende Zeitguthaben, sofern ein Zeitausgleich nicht mehr möglich ist, als Überstunden abzugelten.

2) Bei einer am Ende des Kalendervierteljahres festgestellten Senkung gegenüber der für die Zustellbasis maßgeblichen Benachrichtigungsquote (Details siehe KEP-Organisationsanweisung 1/2003) wird für die Zustellbasis ein Budget für die Auszahlung einer Qualitätsprämie an die MitarbeiterInnen im Zustelldienst zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Budgets wird mit 0,40 EUR für jedes nicht mehr benachrichtigte Paket festgelegt.

3) Bei einer am Quartalschnitt gemessenen Überschreitung der im Punkt 1) für den jeweiligen Zustellbezirk im Dienstplan vorgesehen zeitbezogenen Zustelleistung in Paketen wird unabhängig von allfällig anfallenden Mehrleistungen der in der nachstehenden Tabelle angeführte Leistungsbonus am Ende des Kalendervierteljahres abgerechnet und zahlbar gestellt. Für Zustelleistungen von mehr als 30% über der SOLL-Leistung werden je Prozentpunkt weitere 10 EUR dem Leistungsbonus zugezählt.



Überschreitung der SOLL-Leistung in % pro Quartal	Leistungsbonus in EUR je Zusteller und Quartal
0 %	0
1 %	1
2 %	5
3 %	13
4 %	24
5 %	41
6 %	62
7 %	88
8 %	119
9 %	157
10 %	200
11 %	211
12 %	224
13 %	238
14 %	254
15 %	271
16 %	290
17 %	311
18 %	333
19 %	357
20 %	382
21 %	392
22 %	402
23 %	413
24 %	425
25 %	437
26 %	450
27 %	464
28 %	478
29 %	493
30 %	508

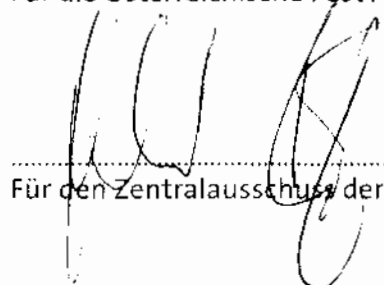
4.) Nebengebühren- und Zulagenansprüche nach den jeweils geltenden rechtlichen Voraussetzungen werden durch diese Betriebsvereinbarung nicht berührt.

5.) Zur Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung dieser BV ergeben, ist zunächst ein paritätisch besetzter Ausschuss mit je drei Vertretern der vertragschließenden Parteien innerhalb von fünf Wochen zu befassen.

Wien, <sup>27</sup> September 2006



Für die Österreichische Post AG



Für den Zentralausschuss der Bediensteten der Österr. Post AG

